

Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Diartis AG, Bahnhofstrasse 41, 5600 Lenzburg 1
(im Folgenden Diartis genannt)

und

ihren Mitarbeitenden und Freelancern
(im Folgenden Mitarbeitender genannt)

Dokumententyp	Vereinbarung
Inhaber	Leiter HFC
Version	1. September 2020

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

Die Diartis bietet der Öffentlichen Hand und privaten Unternehmungen komplexe Softwarelösungen an. Damit werden in aller Regel personenbezogene Daten bearbeitet.

Die vorliegende Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung regelt die Pflichten des Mitarbeitenden bei seiner Tätigkeit für die Diartis, insbesondere bei Kundenprojekten.

Der Mitarbeitende nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt dieser Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung dem Kunden mitgeteilt wird.

2. Datenklassifikation

Das Datenschutzgesetz unterscheidet grundsätzlich folgende Datenklassifikationen.

2.1. Personendaten

Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

2.2. Besonders schützenswerte Personendaten

Daten über

- die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- Massnahmen der sozialen Hilfe,
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

2.3. Persönlichkeitsprofile

Eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

3. Wichtigste Datenschutzgrundsätze

3.1. Zweck oder Warum werden Daten bearbeitet

Datenbearbeitungen müssen zweckmässig sein. Der Zweck ergibt sich aus einer gesetzlichen Grundlage oder aufgrund einer konkreten Einwilligung der betroffenen Person. Bei Kundenprojekten wird der Zweck der Bearbeitung durch den Kunden abgeklärt und die Diartis im Rahmen dieses Zweckes beigezogen. Der Mitarbeitende ist verpflichtet, die Daten nur im Rahmen dieses vertraglichen Zweckes zu bearbeiten.

3.2. Verhältnismässigkeit oder Inwiefern werden Daten bearbeitet

Datenbearbeitungen sind nur soweit zulässig, wie unbedingt notwendig, um den gesetzlichen oder den vertraglich vereinbarten Zweck zu erreichen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die Daten nur soweit bearbeitet werden und nur so viele Personen darauf Zugriff haben, wie unbedingt notwendig. Der Mitarbeitende muss bei seiner Tätigkeit somit sicherstellen, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nachgelebt wird und diesbezüglich die vertraglichen Vorgaben des Kunden eingehalten werden.

3.3. Auskunftsrecht oder Wer bearbeitet Daten

Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Im Rahmen von Kundenprojekten ist die Diartis nicht Inhaberin einer Datensammlung, weshalb die Mitarbeitenden mögliche Anfragen immer an den Kunden weiterzuleiten haben.

4. Gewährleistung des Datenschutzes

Der Mitarbeitende garantiert

- die Daten zweck- und verhältnismässig gemäss den genauen Anweisungen des Kunden zu bearbeiten.
- die Daten nur soweit zu bearbeiten, wie es für den vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Zweck notwendig ist.
- bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, die für den Kunden relevanten und von ihm kommunizierten Spezialgesetze einzuhalten.
- ein an ihn gestelltes Begehren eines Dritten um Auskünfte irgendwelcher Art unverzüglich an den Kunden zur Bearbeitung weiterzuleiten.
- den Kunden beim Vorliegen von Problemen und Risiken betreffend Datenschutz unverzüglich zu informieren.
- sämtliche Informationen, welche im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.
- vom Kunden speziell gewünschte Datenschutzvorkehrungen einzuhalten.

5. Gewährleistung der Datensicherheit

Der Mitarbeitende garantiert

- im Rahmen seiner Tätigkeit den Zugriff von Unberechtigten durch angemessene technische oder organisatorische Massnahmen zu verhindern
- Anschlüsse ans Internet oder andere Systeme nur soweit herzustellen, als es vereinbart oder unbedingt notwendig ist¹
- die Einführung unautorisierter Software oder Malware zu verhindern
- kein Datenmaterial auf private Datenträger zu übertragen
- dem Kunden Mängel oder Fehlfunktionen von Systemen, über welche der Mitarbeitende im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, unverzüglich mitzuteilen
- mit dem Kunden vertraglich speziell vereinbarte Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten

6. Geheimhaltung

Der Mitarbeitende garantiert

- absolute Geheimhaltung über die technische Organisation und Einrichtung des Kunden
- bei Vertragsende dem Kunden alle Unterlagen zurück zu geben
- keiner Person über Inhalt und Bestand der Vereinbarung mit dem Kunden Auskunft zu geben
- auch nach Beendigung des Vertrages mit dem Kunden die Geheimhaltung aufrecht zu erhalten

7. Haftung

Der Mitarbeitende haftet der Diartis und deren Kunden für Schäden, welche durch die pflichtwidrige Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

8. Weitere Rechtsfolgen

Der Mitarbeitende nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung der vorliegenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung für ihn persönlich strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

.....
Die Diartis AG

.....
Der Mitarbeitende/Freelancer

.....
Vorname, Name (in Blockschrift)

¹ Vgl. dazu die Richtlinie für VPN-Zugriff der Diartis AG.